

Antrag

**an die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 25. Mai 2023**

Inflationsanpassung der Behindertenfreibeträge im Steuerrecht

Aufgrund der allgemeinen Teuerung und der hohen Inflation von über 10 % hat die Bundesregierung beschlossen, im Bereich der Steuern diverse Grenzbeträge und Freibeträge künftig der jährlichen Inflation anzupassen. Ebenso werden Sozialleistungen valorisiert, beispielsweise die Familienbeihilfe, die Studienbeihilfe, das Kranken-, Reha- und Umschulungsgeld, der Familienzeitbonus, das Kinderbetreuungsgeld etc.

Valorisierungen im Behindertenbereich sind jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Weder das Pflegegeld noch die pauschalen Freibeträge im Steuerrecht werden der Inflation angepasst. Auch Menschen mit Behinderung sind von der Teuerung betroffen und müssen Ausgaben zur Erleichterung bzw. Bewältigung ihres Lebens aufwenden. Gerade Menschen mit Erwerbsminderung haben meist nur eine niedrige Pensionsleistung bzw. unterdurchschnittlich hohes Arbeitseinkommen und sind aufgrund der allgemeinen Teuerung finanziell besonders betroffen. Aus gutem Grund wurden hier vom Gesetzgeber Steuerfreibeträge in Form von pauschalen Behindertenfreibeträgen, welche nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestuft sind, eingeführt. Diese sind ohnehin vergleichsweise niedrig angesetzt, nämlich zwischen € 124,00 jährlich (ab Grad der Behinderung von 25 %) bis € 1.198,00 (Grad der Behinderung von 95 %).

Die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und den zuständigen Finanzminister auf, die Steuerfreibeträge in § 35 Abs 3 Einkommensteuergesetz betreffend die Minderung der Erwerbsfähigkeit jährlich der Inflation anzupassen.